



Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Berger Hafen/Zollhafen“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 20.02.1979 und über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des „Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet Berger Hafen/Zollhafen“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 20.02.1979 und die Aufhebung der Satzung über die „Änderung des Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet Berger Hafen/Zollhafen“ vom 10.04.1979

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 21.03.2024 auf der Grundlage des § 162 Baugesetzbuch (BauGB), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung des
Sanierungsgebietes „Berger Hafen/Zollhafen“**

(1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Berger Hafen/Zollhafen“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 20.02.1979, rechtsverbindlich durch die öffentliche Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt, Ausgabe Nr. 8, 24.02.1979, wird aufgehoben.

(2) Das aufgehobene Sanierungsgebiet „Berger Hafen/Zollhafen“ wird durch die nachfolgenden Begrenzungen bestimmt:

1 Gemarkung Altstadt

1.1 Flur 9

- Rheinwerft in Höhe Schulstraße Flurstücke 259 (teilweise) und 260 (teilweise)
- in südlicher Richtung einschließlich der Flurstücke 186, 187

1.2 Flur 10

- Rheinwerft einschließlich der Flurstücke 71, 74, 73 (teilweise)
- im Bereich der Kniebrücke südlich entlang der Stromstraße (teilweise)/Platz des Landtags (Bürgerpark) teilweise

2 Gemarkung Hamm

Flur 39

- Stromstraße 24 und Flurstück 180 (einschließlich)
- in nordöstlicher Richtung entlang der Grenzen des Flurstücks 180
- in nordöstlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 134 bis auf die Landzunge Parlamentsufer (einschließlich)
- entlang der Flurstücke 194, 132, 131, 115 und entlang des Grundstücks Stromstraße 22
- in nordöstlicher Richtung entlang Parlamentsufer bis zur Rheinkniebrücke

3 Gemarkung Altstadt
Flur 10

in nördlicher Richtung entlang der Kaimauer/Rheinpark Bilk/nördliche Rheinwerft bis in Höhe Schulstraße

(3) Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich des aufgehobenen Sanierungsgebietes „Berger Hafen/Zollhafen“ ist die in dem Plan 5376/30 dargestellte gekreuzte Umrandung.

§ 2

Aufhebung des „Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet Berger Hafen/Zollhafen“ und der „Änderung des Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet Berger Hafen/Zollhafen“

(1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des „Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet Berger Hafen/Zollhafen“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 20.02.1979, rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt, Ausgabe Nr. 8, 24.02.1979, und die Satzung über die „Änderung des Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet Berger Hafen/Zollhafen“ vom 10.04.1979, rechtsverbindlich durch die öffentliche Bekanntmachung, Ausgabe Nr. 15/16, 21.04.1979, werden aufgehoben.

(2) Das aufgehobene „Ersatzgebiet zum Sanierungsgebiet Berger Hafen/Zollhafen“ und die „Änderung des Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet Berger Hafen/Zollhafen“ werden durch die nachfolgenden Begrenzungen bestimmt:

1 Teilfläche 1

Gebiet am Nordende der Kesselstraße zwischen den Hafenbecken A und B
Gemarkung Hamm

1.1 Flur 40

Flurstücke 482 (teilweise), 485 (teilweise), 724 (teilweise), 721 (teilweise), 722 (teilweise)

1.2 Flur 41

Flurstück 303 (teilweise), 302 (teilweise)

2 Teilfläche 2

Gebiet zwischen westlich der Kesselstraße und dem Hafenbecken B
Gemarkung Hamm

2.1 Flur 40

Flurstücke 488 (teilweise), 475 (teilweise), 491 (teilweise)

2.2 Flur 41

Flurstück 303 (teilweise)

2.3 Flur 42

Flurstücke 186 (teilweise), 184, 193 (teilweise), 199 (teilweise)

3 Teilfläche 3

Gebiet zwischen westlich der Fringsstraße und dem Hafenbecken C

Gemarkung Hamm

Flur 42

Flurstücke 149, 21, 218 (teilweise), 200 (teilweise), 41 (teilweise)

4 Teilfläche 4

Gebiet zwischen westlich der Hamburger Straße und dem Hafenbecken Lausward II

Gemarkung Hamm

4.1 Flur 41

Flurstücke 245, 175 (teilweise), 280 (teilweise), 281 (teilweise), 231 (teilweise), 246 (teilweise), 225 (teilweise)

4.2 Flur 19

Flurstück 248 (teilweise)

(3) Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich des aufgehobenen „Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet Berger Hafen/Zollhafen“ und der „Änderung des Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet Berger Hafen/Zollhafen“ sind die in dem Plan 5275/14 dargestellten gekreuzten Umrandungen.

§ 3
Inkrafttreten

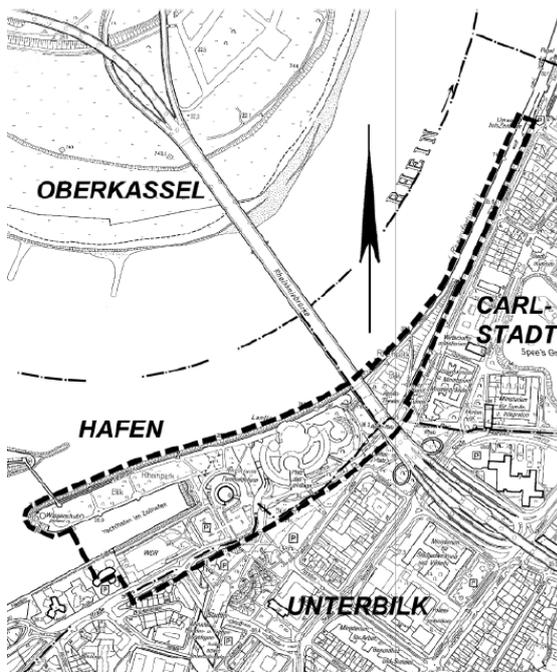
Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 162 Abs. 2 S. 4 BauGB).

Satzung wird rechtsverbindlich

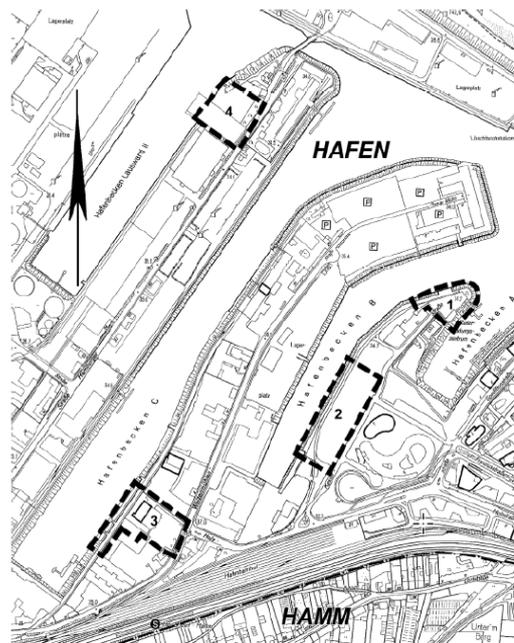
Nachstehende Satzung ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung am 21.03.2024 beschlossen worden:

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Berger Hafen/Zollhafen“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 20.02.1979 und über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des „Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet Berger Hafen/Zollhafen“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 20.02.1979 und die Aufhebung der Satzung über die „Änderung des Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet Berger Hafen/Zollhafen“ vom 10.04.1979 einschließlich Plan Nummer 5376/30 (Berger Hafen) und Plan Nummer 5275/14 (Zollhafen)

Sanierungsgebiet Berger Hafen:



Sanierungsgebiet Zollhafen:



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossene Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Berger Hafen/Zollhafen“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 20.02.1979 und über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des „Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet Berger Hafen/Zollhafen“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 20.02.1979 und die Aufhebung der Satzung über die „Änderung des Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet Berger Hafen/Zollhafen“ vom 10.04.1979 einschließlich Plan Nummer 5376/30 (Berger Hafen) und Plan Nummer 5275/14 (Zollhafen) wird gemäß § 162 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorgenannte Satzung in Kraft.

Die Satzung einschließlich der Pläne liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, zur Einsicht aus.

Ferner sind die Pläne künftig auch über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html> einzusehen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 07.05.2024

61/13 – Berger Hafen/Zollhafen



Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister